

Stuttgart, 15.11.2021

Haushalt 2022/2023

Unterlage für die 1. Lesung des Verwaltungsausschusses zur nichtöffentlichen Behandlung am 19.11.2021

Gebührenbefreiung bei Bauvorhaben für Sportvereine

Beantwortung / Stellungnahme

Entsprechend § 10 LGebG, Absatz 4 (Landesgebührengesetz) sind Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrtspflege gebührenbefreit.

Die Eintragung als gemeinnütziger Verein begründet noch keine Gebührenbefreiung.

Eine Entlastung der Sportvereine von entsprechenden Gebühren wäre lediglich über eine entsprechende zusätzliche Förderung möglich. Generell sind anfallende Gebühren im Rahmen von Baumaßnahmen bereits heute nach den Richtlinien zur Förderung von Sport und Bewegung förderfähig.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

938/2021 (Ziff. 14) Die FrAKTION

Erledigte Anfragen/Anträge:

Dr. Clemens Maier
Bürgermeister

Anlagen

<Anlagen>